Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB)

Zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Lieferung von elektrischer Energie

§ 1 Auftraggeber

Auftraggeber ist das Jobcenter Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung des Jobcenters Dortmund, Kampstraße 49, 44137 Dortmund.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Diese AGB gelten für Verträge über Kauf oder Herstellung von Waren und über die Erbringung von Dienstleistungen.
2. Sie gelten für andere Vertragsarten (z.B. Miete, Leasing) entsprechend.

§ 3 Vertragsbestandteile

1. Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Reihenfolge:
 - das Auftragsschreiben auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung sowie des Angebotes
 - diese zusätzlichen Vertragsbedingungen
 - die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführungen von Leistungen – Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B)
 - das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).
2. Als Leistungsbeschreibung im vorgenannten Sinne gelten auch technische Richtlinien und technische Lieferbedingungen.
3. Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung.
4. Etwaige allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der vereinbarten Vertragspartei finden keine Anwendung; auch dann nicht, wenn sie im Rahmen der Auftragserteilung übersandt werden und diesen nicht gesondert widersprochen wird. Sie werden nur Bestandteil, wenn sie schriftlich – auch in Teilen – ausdrücklich bestätigt werden.

§ 4 Schriftformerfordernis

Vertragliche Vereinbarungen sowie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages werden nur bei einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber wirksam. Ein reiner Schriftwechsel genügt nicht. Mündliche Abreden sind nur dann wirksam, wenn diese schriftlich bestätigt werden.

§ 5 Auftragsbestätigung

Sofern gefordert, hat die vereinbarte Vertragspartei der auftraggebenden Dienststelle des Auftraggebers den ihm erteilten Auftrag unverzüglich auf der Zweitschrift oder durch Kopie des Auftragsschreibens zu bestätigen. Die Bestätigung ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit des Vertrages.

§ 6 Subunternehmer*innen (Unterauftragnehmer*innen)

1. Im Falle der Beauftragung von Subunternehmer*innen (Unterauftragnehmer*innen) hat die vereinbarte Vertragspartei dem/der Subunternehmer*in auf sein Verlangen hin den Auftraggeber zu benennen, den/die Subunternehmer*in auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zum Informations- und Prüfungsrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass der/die Subunternehmer*in diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie die vereinbarte Vertragspartei selbst, durch entsprechende vertragliche Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass die Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte durch die Einschaltung von Subunternehmer*innen nicht beeinträchtigt wird.
2. Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Subunternehmer*innen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die schriftliche Zustimmung ist von der beauftragten Vertragspartei beim Auftraggeber einzuholen.
3. Bei der Einschaltung von Subunternehmen haftet die vereinbarte Vertragspartei für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Die vereinbarte Vertragspartei hat den Auftraggeber unverzüglich über einen Ausfall des Subunternehmens zu informieren.

§ 7 Besondere Regeln für Bieter*innengemeinschaften

1. Wird eine Bieter*innengemeinschaft vereinbarte Vertragspartei, so ist ein*e für das Vergabeverfahren bevollmächtigte*r Vertreter*in der Bieter*innengemeinschaft auch nach Vertragsschluss Vertreter*in der Bieter*innengemeinschaft und ihrer Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber. Die Bieter*innengemeinschaft kann ihn/sie, entsprechend ihren jeweiligen Regelungen im Innenverhältnis, durch formlose Anzeige gegenüber dem Auftraggeber durch ein anderes Mitglied ersetzen und stets auch weitere Vertreter*innen bevollmächtigen. Mitglieder der Bieter*innengemeinschaft die nicht derart bevollmächtigt sind, können gegenüber dem Auftraggeber keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben. Sind mehrere Vertreter bevollmächtigt, so ist jeder für sich zur Abgabe von Willenserklärungen befugt, ohne dass die Wirksamkeit seiner Erklärung der Mitwirkung eines/r anderen Bevollmächtigten bedarf.
2. Alle Mitglieder der Bieter*innengemeinschaft sind im Rahmen dieses Vertrages und im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Verhältnis zum Auftraggeber Gesamtschuldner*in und Gesamtgläubiger*in. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die bevollmächtigten Vertreter*innen der Bieter*innengemeinschaft auch befugt in einem gerichtlichen Verfahren für alle Mitglieder der Bieter*innengemeinschaft verbindliche Erklärungen abzugeben, bis ein Mitglied der Bieter*innengemeinschaft diese Befugnis nach den Regeln des jeweiligen Prozessrechts wirksam widerruft.
3. Hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer Bieter*innengemeinschaft beziehungsweise in der vereinbarten Vertragspartei und der Bestellung von Vertretern*innen der vereinbarten Vertragspartei ist die Anfechtung unzulässig, soweit sie gegenüber dem Auftraggeber Wirksamkeit entfalten würde, ausgenommen die Anfechtung nach § 123 BGB.
4. Die Kündigung des Vertrags ist nur im Namen der Bieter*innengemeinschaft möglich.
5. Ein einzelnes Mitglied der Bieter*innengemeinschaft kann nur aus dem Vertrag ausscheiden oder neu eintreten, wenn der Auftraggeber zustimmt. Es handelt sich hierbei um eine Vertragsänderung, sie Bedarf daher der Schriftform. § 132 GWB bleibt unberührt.
6. Die vorgehenden Bestimmungen gelten auch, wenn der Vertrag im Übrigen beendet, durch den Auftraggeber angefochten, widerrufen, durch Rücktritt beendet, gekündigt oder aus einem anderen Grund zugunsten des Auftraggebers nichtig ist.

§ 8 Eignungsleihe

1. War die vereinbarte Vertragspartei bei Zuschlagerteilung nur geeignet für die Auftragsdurchführung, weil sie sich auf die wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit eines anderen Unternehmens berufen hat (Eignungsleihe), so muss sie dieses andere Unternehmen ersetzen, wenn dieses das entsprechende Eignungskriterium nicht (mehr) erfüllt oder wenn bei ihm zwingende Ausschlussgründe nach § 31 Abs. 1 UVgO i. V. m. § 123 GWB vorliegen. Der Auftraggeber kann dafür eine Frist setzen. Die vereinbarte Vertragspartei und das andere Unternehmen haften gemeinsam, sofern die Eignungsleihe die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit betrifft. Die Haftung des anderen Unternehmens ist auf den Umfang der Eignungsleihe beschränkt (§ 34 Abs. 3 UVgO).

§ 9 Verpackungsart / Verpackungskosten

1. Die vereinbarte Vertragspartei muss Packmittel verwenden, das für den sicheren Transport abhängig von Art und dem Gewicht der Ware, der jeweiligen Versandart und dem Beförderungsweg entsprechend zweckmäßig und geeignet ist.
2. Die Kosten der Verpackung einschließlich der Mieten für Bahnbehälter oder ähnliche Behältnisse und aller damit zusammenhängender Nebenkosten trägt die vereinbarte Vertragspartei, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Die vereinbarte Vertragspartei ist verpflichtet, Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung auf eigene Kosten vom Ort der Übergabe der Leistungen an den Empfänger zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der Öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen, es sei denn, der jeweilige Empfänger der Leistung verlangt die Übergabe von gelieferten Waren in der Verpackung.

§ 10 Versandpflichten / Versandkosten

1. Die vereinbarte Vertragspartei hat die Vertragsgegenstände zweckmäßig zu transportieren, abzuladen und an die vom Auftraggeber bezeichneten Empfänger/Stelle(n) zu bringen. Für die nachstehenden Versandarten gilt bei „frei Haus“: Die Versandverpflichtung endet mit dem Bereitstellen der Gegenstände im Dienstgebäude hinter der ersten, vom Auftraggeber benannten verschließbaren Tür; bei „frei Verwendungsstelle“: Die Versandverpflichtung umfasst über die Verpflichtung nach „frei Haus“ hinaus die Bereitstellung in der im Auftragsschreiben bezeichneten Verwendungsstelle (z.B. Dienstzimmer, Lager).
2. Soweit im Auftragsschreiben nicht anderes vereinbart ist, trägt die vereinbarte Vertragspartei die Versand-/Transportkosten und alle damit zusammenhängenden Nebenkosten wie entsprechend der vereinbarten Versandpflicht.
3. Soweit die Versand- und Transportkosten einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Rollgelder, Anschlussgebühren, Standgelder usw.) entsprechend dem Auftragsschreiben fest vereinbart sind und nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden müssen, gilt folgendes:
4. Im Interesse des Auftraggebers ist der jeweils zeit- und kostengünstigste Versandweg zu wählen.
5. Die vereinbarte Vertragspartei hat die Transportkosten einschließlich aller Nebenkosten (siehe § 9 Abs. 3. Satz 1) zu verauslagen und gegen Nachweis in Rechnung zu stellen.
6. Nachnahmesendungen dürfen seitens des Auftraggebers zurückgewiesen werden. Eine Lieferung ist in diesem Fall nicht erfolgt.
7. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizufügen: Nummer, Geschäftszeichen und Datum des Auftragsschreibens, Bezeichnung des Liefergegenstandes, Datum der Absendung, Versandart.

8. Bei Übergabe hat sich die vereinbarte Vertragspartei den Empfang des Leistungsgegenstandes auf dem Lieferschein bestätigen zu lassen. Eine Ausfertigung des Lieferscheins verbleibt beim Empfänger, eine weitere behält die vereinbarte Vertragspartei.
9. Führt die vereinbarte Vertragspartei die Lieferung nicht selbst durch, verpflichtet sie den Erfüllungsgehilfen entsprechend.
10. Bei Lieferungen/Leistungen, die an andere Stellen als den Auftraggeber erbracht werden, ist es Aufgabe der vereinbarten Vertragspartei, mit Stempel und Unterschrift versehene Lieferbescheinigungen der Empfänger vorzulegen. Nur dann gilt die Lieferung in Zweifelsfragen als erfolgt.

§ 11 Aufstellung und Montage / Kostenabwicklung

1. Über die Versandverpflichtung „frei Verwendungsstelle“ hinaus ist der Auftragsgegenstand bei entsprechender Vorgabe betriebsbereit/fertig montiert aufzustellen.
2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt die vereinbarte Vertragspartei die Aufstellungs- und Montagekosten einschließlich aller Nebenkosten.
3. Die Abnahme der Leistung erfolgt nach Fertigstellung. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Auftraggeber unterzeichnet wird. Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der Auftraggeber deshalb die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennenden Mängeln, so ist die vereinbarte Vertragspartei verpflichtet, jeweils unverzüglich die Mängel zu beseitigen und nach Abschluss der Arbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

§ 12 Gefahrenübergang

1. Die Transportgefahr trägt die vereinbarte Vertragspartei bis zur Zustellung der Ware am Erfüllungsort entsprechend der vereinbarten Versandpflicht.
2. Bei fertig zu erstellenden Vertragsgegenständen wie z.B. Anlagen geht die Gefahr erst bei betriebsbereiter Übergabe an den Auftraggeber über.

§ 13 Preisvereinbarung

1. Die Preise sind, soweit nicht Entgegenstehendes vereinbart ist, Festpreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten werden nicht vergütet, sofern nichts Entgegenstehendes vereinbart ist.

§ 14 Vergütung, Rechnung und Zahlungsmodalitäten

1. Die im Angebot der beauftragten Vertragspartei genannten Preise sind Festpreise. Mit diesen Festpreisen ist die Erfüllung des Vertrages in jeder Hinsicht abgegolten (insbesondere Verwaltungskosten, Personalkosten, Telefonkosten, Technikkosten u.a.).
2. Die vereinbarte Vertragspartei kann jeweils nach vollständigem Abschluss einer Phase des Projekts einen Abschlag in Höhe der für die jeweilige Phase im Preisblatt eingetragenen Vergütung verlangen. Die Vergütung ist erst fällig nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung, § 15 VOL/B bleibt unberührt.
3. Die beauftragte Vertragspartei erstellt eine Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt an eine vom Auftraggeber zu benennende Adresse. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung, frühestens jedoch mit dem Ablauf des Tages an

dem die abgerechneten Leistungen vertragsgemäß erbracht worden sind. Die Rechnungsstellung hat unter Angabe der Auftragsnummer und des Geschäftszeichens zu erfolgen.

4. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren.
5. Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung beigefügt sind; dies geschieht in der Regel durch anerkannte Stundenverrechnungsnachweise, quittierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise.
6. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen der vereinbarten Vertragspartei zur Last.
7. Alle Überweisungen erfolgen auf ein von der beauftragten Vertragspartei schriftlich zu benennendem Konto. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Überweisung ist der Tag der Absendung des Überweisungsauftrages an das Zahlungsinstitut der vereinbarten Vertragspartei.
8. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit Einwilligung (§ 183 BGB) des Auftraggebers in Textform zulässig.
9. Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist von der beauftragten Vertragspartei zurückzuerstatten. Die beauftragte Vertragspartei kann sich in diesem Fall nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
10. § 133 Abs. 2 GWB gilt analog.

§ 15 Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungsfrist beträgt grundsätzlich 30 Tage. Es kann eine abweichende Zahlungsfrist vereinbart werden.
2. Für die Gewährung von Skonti gelten die vertraglichen Vereinbarungen oder die Angaben gem. Angebot der vereinbarten Vertragspartei. Diese können auch auf der Rechnung angeboten werden.
3. Die Zahlungsfristen nach § 14 Nr. 1 und 2 beginnen mit dem Eingang der schriftlichen Originalrechnung nebst quittiertem Lieferschein oder Leistungsnachweis, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem alle die Zahlung begründenden Voraussetzungen (ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch die vereinbarte Vertragspartei) vorliegen. Macht der Auftraggeber berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Zahlungsfrist nach § 14 Nr. 1 und 2 für diesen Zeitraum gehemmt.
4. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Überweisungsauftrages an die Geldanstalt (Landeszentralbank).
5. Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein von der vereinbarten Vertragspartei schriftlich benanntes Konto.
6. Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers statthaft.

§ 16 Datenschutz und Verschwiegenheit

1. Es gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden: DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (im Folgenden: BDSG) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30.06.2017 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU).
2. Die vereinbarte Vertragspartei verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die vereinbarte Vertragspartei darf personenbezogene Daten, die sie gleich auf welche Weise verarbeitet, ausschließlich zu den im Vertragsgegenstand beschriebenen Zwecken nutzen. Jede andere Verwendung dieser Daten ist unzulässig, es sei denn, sie ist gesetzlich ausdrücklich erlaubt.
3. Die vereinbarte Vertragspartei stellt sicher, dass nach dem Ende des Vertragsverhältnisses von ihr verarbeitete Daten gelöscht werden. Auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers,

spätestens jedoch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, hat die vereinbarte Vertragspartei auch sonstige überlassene Unterlagen, Datenträger und Dateien zurückzugeben und die bei ihr gespeicherten Daten zu löschen. Insbesondere ist die vereinbarte Vertragspartei in diesem Fall verpflichtet, die bei ihr gespeicherten Daten des Auftraggebers kostenlos an diesen zu übermitteln und anschließend bei sich zu löschen. Die Löschung ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

4. Die vereinbarte Vertragspartei unterrichtet von ihr eingesetzte Personen spätestens bei Beginn des Vertragsverhältnisses über das Gebot der Vertraulichkeit bei dem Umgang mit personenbezogenen Daten, verpflichtet sie auf die Einhaltung desselben und weist dies dem Auftraggeber auf Wunsch nach. Das Gebot zur Vertraulichkeit ist die Pflicht, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf andere Weise zu verarbeiten. Zudem erklärt sich die vereinbarte Vertragspartei damit einverstanden, dass der Kreis der von ihr eingesetzten Personen im Sinne dieser Regelung durch den Auftraggeber nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet werden kann.
5. Stellt die vereinbarte Vertragspartei fest, dass personenbezogene Daten oder Sozialdaten unrechtmäßig übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (z. B. durch Diebstahl von Hardware), oder haben von ihr eingesetzte Personen gegen Datenschutzvorschriften oder die vertraglich festgelegten Datenschutzmaßnahmen verstoßen, hat sie dies unverzüglich nach Bekanntwerden der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde und dem Auftraggeber mitzuteilen.
6. Unabhängig von der Ausübung seines Kündigungsrechts aus § 19 (Beendigung aus wichtigem Grund) dieses Vertrages wegen schuldhaften Verstoßes der vereinbarten Vertragspartei gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen kann der Auftraggeber bei den dort genannten Verstößen unbeschadet seiner übrigen Rechte nach dem Gesetz oder diesem Vertrag Schadensersatzansprüche geltend machen. Die vereinbarte Vertragspartei stellt den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, wenn die vereinbarte Vertragspartei oder von ihr eingesetzte Personen schuldhaft gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen verstoßen.

§ 17 Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, alle zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder die ein verständiger Dritter als schützenswert und deshalb als vertraulich zu behandeln ansehen würde, auch nach der Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien vertraulich zu behandeln und insbesondere Vorkehrungen zu treffen, dass solche Angelegenheiten anderen Personen außer den mit der Ausführung Beauftragten nicht bekannt werden. Die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Geheimhaltung ist auch bei Ausscheiden einzelner Mitarbeiter der vereinbarten Vertragspartei sicherzustellen.
2. Die vereinbarte Vertragspartei verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihr hierdurch zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten, Informationen und Unterlagen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Die vereinbarte Vertragspartei verpflichtet sich zudem, die von ihr mit der Vertragserfüllung betrauten Mitarbeiter in demselben Umfang zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Die vereinbarte Vertragspartei hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Vertrauliche Informationen können hierbei auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.

§ 18 Antikorruptionsklausel und Rücktritt

1. Die vereinbarte Vertragspartei verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze zur Unterlassung von Vorteilsgewährung und Bestechung (Korruption). Insbesondere darf die vereinbarte Vertragspartei den Beschäftigten des Auftraggebers (Amtsträger bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete) weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren. Vorteile in diesem Sinne sind alle Zuwendungen, auf die die Beschäftigten des Auftraggebers keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell besserstellen. Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (z. B. Angehörigen oder Bekannten) zugewendet werden, wenn sie bei Beschäftigten des Auftraggebers zu einer Ersparnis führen und/oder Beschäftigte in irgendeiner Weise materiell oder immateriell besser stellen. Jeder Anschein einer Beeinflussung der Objektivität der Beschäftigten des Auftraggebers ist zu vermeiden. Ausdrücklich sind Einladungen zu nicht ausschließlich dienstlichen Veranstaltungen und Feiern zu unterlassen. Unterauftragnehmer*innen (Subunternehmer*innen) sind von der vereinbarten Vertragspartei auf die Einhaltung der vorgenannten Regelungen vertraglich zu verpflichten.
2. Ausschlussgründe im Sinne des § 31 Abs. 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) i. V. m. §§ 123, 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund. Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag kann daher insbesondere erfolgen, wenn

 a) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass die vereinbarte Vertragspartei ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB).

 b) die vereinbarte Vertragspartei im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität der vereinbarten Vertragspartei infrage gestellt wird. Dabei ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person der vereinbarten Vertragspartei zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung der Verantwortlichen der vereinbarten Vertragspartei gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB). Der schweren Verfehlung stehen ähnliche Handlungen außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheiten gleich.

 c) die vereinbarte Vertragspartei in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB).

3. Ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, und die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
4. Die vereinbarte Vertragspartei hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat die vereinbarte Vertragspartei an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Gesamtauftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Der vereinbarten Vertragspartei bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt die vereinbarte Vertragspartei diesen Nachweis, so braucht sie nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
5. Liegt ein Ausschlussgrund nach § 31 Abs. 1 UVgO i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB vor, weil die vereinbarte Vertragspartei nachweislich eine schwere Verfehlung oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheiten begangen hat, hat

die vereinbarte Vertragspartei an den Auftraggeber für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht.

6. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Gesamtauftragssumme dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

§ 19 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

1. Der Auftraggeber kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gelten für den Auftraggeber insbesondere:

a) ein Verstoß der vereinbarten Vertragspartei gegen eine gesetzliche oder vertragliche Datenschutzvorschrift (§ 14)
b) die schuldhafte Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht durch die vereinbarte Vertragspartei, sofern der Auftraggeber die vereinbarte Vertragspartei unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzung schriftlich aufgefordert hat
c) die Feststellung des Auftraggebers nach Unterzeichnung der Vereinbarung, dass von der vereinbarten Vertragspartei Änderung(en) oder Ergänzung(en) in den Unterlagen vorgenommen wurden

2. Als wichtiger Grund gelten auch Ausschlussgründe im Sinne des § 31 Abs. 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) i. V. m. §§ 123, 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere:

a) eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung, die feststellt, dass die vereinbarte Vertragspartei seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB).
b) eine schwere Verfehlung der vereinbarten Vertragspartei im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, durch die die Integrität der vereinbarten Vertragspartei infrage gestellt wird. Dabei ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person der vereinbarten Vertragspartei zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung der Verantwortlichen der vereinbarten Vertragspartei gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB).
c) eine schwerwiegende Täuschung der vereinbarten Vertragspartei in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien oder die Zurückhaltung von Auskünften sowie das Unvermögen, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB)
d) die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen
e) die Ablehnung eines Insolvenzverfahrens bei der vereinbarten Vertragspartei mangels Masse, die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens oder die Einstellung der Tätigkeit der vereinbarten Vertragspartei

3. Die vereinbarte Vertragspartei hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung aus wichtigem Grund entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat die vereinbarte Vertragspartei an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Gesamtauftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Der vereinbarten Vertragspartei bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden

tatsächlich niedriger ist. Erbringt die vereinbarte Vertragspartei diesen Nachweis, so braucht sie nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

4. Im Fall der Ausübung des Kündigungsrechtes gemäß § Abs. 1 und Abs. 2 stehen der vereinbarten Vertragspartei keine Ansprüche auf Vergütung und/oder Schadensersatz zu. Ausgenommen hiervon ist die Vergütung für die von der vereinbarten Vertragspartei zum Zeitpunkt der Kündigung bereits vertragsgerecht erbrachten Leistungen.

§ 20 Verjährung der Mängelansprüche

Die Mängelansprüche verjähren gem. § 438 BGB in 2 Jahren. Die Verjährung der Mängelansprüche beginnt mit Ablieferung der Sache bzw. bei Abnahme des Werkes.

§ 21 Vertragsstrafe

1. Werden Ausführungsfristen überschritten und gerät die vereinbarte Vertragspartei mit seiner Leistung bzw. Mängelbeseitigung ganz oder teilweise in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Schadensersatzansprüche, eine Vertragsstrafe geltend zu machen.
2. Die Vertragsstrafe wird nach Werktagen bemessen; sie beträgt für jede vollendete Woche 0,5 v. H. desjenigen Teils der Leistung, der nicht erbracht worden ist; jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als 1/6 Woche gerechnet. Die Vertragsstrafe beträgt jedoch höchstens 5% der Auftragssumme.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach diesen Bestimmungen entstandene Forderungen unter gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der vereinbarten Vertragspartei gegen den Vergütungsanspruch der vereinbarten Vertragspartei aufzurechnen.

§ 22 Schadensersatz

1. Die vereinbarte Vertragspartei hat dem Auftraggeber allen Schaden zu ersetzen, der unmittelbar oder mittelbar durch eine fristlose Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag entsteht.
2. Stellt die vereinbarte Vertragspartei fest, dass die Ausführung der Leistung ohne die Verletzung von Schutzrechten Dritter unmöglich ist, hat sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
3. Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber eine Verletzung von Schutzrechten durch die von der vereinbarten Vertragspartei gelieferten oder erbrachten Leistungen geltend und wird deren Nutzung dadurch beeinträchtigt oder untersagt, entbindet dies die vereinbarte Vertragspartei nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Darüber hinaus stellt die vereinbarte Vertragspartei den Auftraggeber, von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer von der vereinbarten Vertragspartei zu vertretenden Verletzung der Schutzrechte Dritter resultieren; dazu zählen insbesondere Schadenersatzansprüche oder Lizenzgebühren. Die dem Auftraggeber durch eine entsprechende Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der vereinbarten Vertragspartei.

§ 23 Unethisches Verhalten während der Vertragserfüllung

1. Begründet eine Person der vereinbarten Vertragspartei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten eingesetzt ist, durch ihr Erscheinungsbild, ihr Verhalten oder ihrer Äußerungen (Verhaltensweise), gleich in welcher Form sie erfolgen, die Besorgnis der Verfassungsfeindlichkeit, des Antisemitismus oder eines ähnlichen Grundes, wird der Auftraggeber bei der vereinbarten Vertragspartei die Verhaltensweise der betroffenen Person abmahnen und von der vereinbarten Vertragspartei verlangen, alle Maßnahmen zu ergreifen,

dass die Person die abgemahnte Verhaltensweise in Zukunft unterlässt. Im Wiederholungsfall kann der Auftraggeber von der vereinbarten Vertragspartei den Austausch dieser Person verlangen.

2. Ist der Grund erheblich, kann der Auftraggeber den sofortigen Austausch dieser Person verlangen. Ist der Grund gravierend, kann der Auftraggeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen.
3. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz sowie allen weiteren vertraglichen und gesetzlichen Rechten bleibt dem Auftraggeber in jedem Fall unbenommen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn bereits vor dem Einsatz bei einer einzusetzenden Person die begründete konkrete Gefahr besteht, dass diese einen Grund zur Besorgnis rechtfertigt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Verhaltensweisen von Personen eines von der vereinbarten Vertragspartei eingesetzten Subunternehmens und für alle weiteren eingesetzten Subunternehmen.

§ 24 Marketingklausel

Die vereinbarte Vertragspartei ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Logo und die Art der konkreten Tätigkeit inner- und außerhalb des Jobcenter Dortmund als Referenz zu verwenden.

§ 25 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die jeweilige Lieferanschrift, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Dortmund.